

Ausfertigung

25 C 545/09

Verkündet am: 02.03.2010

Haß, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle des Amtsgerichts



Amtsgericht Oldenburg in Holstein

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigter: Jochen Seeholzer
Kleine Reichenstr. 1, 20457 Hamburg

gegen

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigter:

Unterbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht Oldenburg i.H.
durch den Richter
auf die mündliche Verhandlung vom 9.2.2010
für **R e c h t** erkannt:

I.
Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Bingen am Rhein vom 07.05.2009 - Az. 31 C 285/08 wird aufrecht erhalten.

II.
Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 265,70 EUR zu zahlen.

III.
Die weiteren Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

IV.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, ob zwischen Ihnen ein wirksamer Vertrag betreffend die Erstellung und Verteilung von Werbeprospekten zustande gekommen ist.

Die Beklagte übersandte der Klägerin im August 2008 nach einem zuvor geführten Telefonat per Fax ein rechts oben als „*Werbevertrag/Offerte*“ überschriebenes Schriftstück.

Zwischen den Parteien ist streitig, welche Personen auf Seiten der Parteien dieses Telefonat geführt haben und was besprochen wurde. Die Klägerin behauptet insoweit, ihr sei erklärt worden, dass sich die Beklagte bereits im Druck eines Prospektes befinde, in dem die Klägerin keine Berücksichtigung gefunden habe. Aus diesem Grunde müsse noch schnell ein Fax gegengezeichnet werden, damit die Klägerin in die Broschüre noch aufgenommen werden könne. Der Geschäftsführer der Klägerin sei davon ausgegangen, es handele sich um eine bereits beauftragte Anzeige.

Auf dem Schriftstück sind in der linken Spalte Felder für Eintragungen u.a. der Daten des Auftraggebers. In der linken Spalte findet sich oben rechts ein Textblock. Hier heißt es u.a.:

„Mit dem Kunden wird ein Werbevertrag für die Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen. Innerhalb des Vertragsjahres werden jeweils vier Auflagen des Infoprospektes bzw. der Info-Tafel verteilt. (...) Die Verteilung erfolgt per Kurier in dem vereinbarten Gebiet an Handel, Gewerbe, Industrie, Städte und Gemeinden. Die Auflage von jeweils 2400 Stück wird zu gleichen Teilen, jedoch mindestens mit 30 Exemplaren pro Auslieferungsstelle, an mindestens 10 verschiedenen Auslieferungsstellen im Umkreis von 85km verteilt. (...)“

Auf dem Schriftstück findet sich keine nähere Bezeichnung des Verteilungsgebietes

Das Schriftstück wurde vom Geschäftsführer der Klägerin unterzeichnet und an die Beklagte zurückgesandt.

Wegen des näheren Inhalts des Schriftstückes wird auf die bei den Akten (Bl. 7) befindliche Abschrift Bezug genommen.

Die Beklagte stellte der Klägerin sodann unter dem 14.08.2008 eine Rechnung über 859,18 EUR, die die Beklagte nicht bezahlte.

Mit Schreiben vom 01.09.2008 focht der Prozessbevollmächtigte den Vertrag an und berief sich dabei u.a. auf eine arglistige Täuschung.

Mit Schreiben vom 03.09.2008 teilte die Beklagte, dass sie nach Prüfung ihrer Unterlagen mit der Klägerin einen Werbevertrag abgeschlossen habe und eine Stornierung oder Kündigung während der Vertragslaufzeit nicht möglich sei.

Die Klägerin ist der Auffassung, es sei zwischen den Parteien kein wirksamer Vertrag zustande gekommen. Das in dem Schriftstück zu erblickende Angebot auf Abschluss eines Vertrages sei hinsichtlich des Verteilungsgebietes und der Art und Weise der Verteilung nicht hinreichend bestimmt gewesen. Jedenfalls sei der Vertrag nach der Anfechtung nichtig. Um Übrigen verstießen die Regelungen des Vertrags gegen die §§ 305ff. BGB.

Während des Prozesses erklärte die Klägerin ferner den Rücktritt von einem gegebenenfalls mit der Beklagten geschlossenen Vertrages wegen Nichterfüllung.

Die Klägerin hat Klage beim Amtsgericht Bingen am Rhein erhoben und beantragt, festzustellen, dass die Beklagte keine Ansprüche auf Zahlung aus dem vorgeblichen Insertionsvertrag vom 13.08.2008 unter anderem in Verbindung mit der Rechnung Nr. 3530 KD. Nr. D-0808-16 gegen die Klägerin hat.

Das Amtsgericht Bingen am Rhein hat am 07.05.2009 ein Versäumnisurteil erlassen und die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Das Urteil wurde der Beklagten am 11.05.2009 zugestellt. Der gegen dieses Urteil gerichtete Einspruch ging am 25.05.2009 beim Amtsgericht Bingen am Rhein ein. Durch Beschluss vom 19.06.2009 erklärte sich das Amtsgericht für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit auf Antrag der Klägerin an das hiesige Gericht.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

1. den Einspruch der Beklagten vom 22.05.2009 zurückzuweisen und das Versäumnisurteil vom 07.05.2009 aufrecht zu erhalten.
2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin außergerichtliche Anwaltskosten nach 2300 VV RVG in Höhe von 265,70 EUR zu zahlen bzw. die Klägerin von die frei zu halten.

Die Klägerin macht mit dem Antrag zu 2. den Ersatz der Gebühr gemäß VV 2300 RVG nebst Kostenpauschale geltend, die sie an ihren Prozessbevollmächtigten gezahlt hat.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, ein Vertrag sei wirksam zustande gekommen. Im Übrigen behauptet sie, sie habe die Broschüren wie vertraglich vereinbart verteilt.

Wegen des Vorbringens der Parteien wird ergänzend auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg.

Das Versäumnisurteil war aufrecht zu erhalten (1.). Der Klage ist auch im Übrigen stattzugeben (2.)

1.

Ein wirksamer Vertrag ist zwischen den Parteien nicht zustande gekommen. In dem streitgegenständlichen Formular kann ein hinreichend bestimmtes Angebot auf Abschluss eines Vertrages i.S. des § 145 BGB gesehen werden.

Ein Antrag auf Abschluss eines Vertrages ist nur dann wirksam, wenn er so hinreichend bestimmt ist, dass die Annahme durch ein einfaches „Ja“ erfolgen kann und der Vertragsinhalt im Streitfall richterlich festgestellt werden kann. Ob das der Fall ist, ist erforderlichenfalls im Wege der Auslegung zu ermitteln. Demnach muss das Angebot vor allem die essentialia negotii bezeichnen, also den Vertragsgegenstand und auch eine eventuell zu erbringende Gegenleistung. Die Gegenleistung kann nur dann offenbleiben, wenn sie nach den Regeln der §§ 316, 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB bestimmt werden kann (vgl. hierzu nur Staudinger/Bork, BGB, 2003, § 145 Rn. 17 m.w.N.; ferner AG Calw, Urt. v. 02.03.2007 - 4 C 914/06, NJW-RR 2007, 1544).

Ein Werbevertrag, also ein Vertrag über die Veröffentlichung und Verbreitung von Anzeigen, der zwischen den Parteien geschlossen worden sein soll, ist nach allgemeiner Meinung als Werkvertrag zu charakterisieren (BGH, Urt. v. 19.06.1984 - X ZR 93/83, NJW 1984, 2406 f.; OLG Koblenz, Urt. v. 04.02.1999 - 2 U 184/98, OLGR 1999, 145 f.; LG Lübeck, Urt. v. 06.04.1999 - 6 S 71/98, NJW-RR 1999, 1655; LG Hannover, Urt. v. 25.08.1989 - 8 S 158/89, NJW-RR 1989, 1525; AG Köpenick, Urt. v. 10.01.1996 - 7 C 345/95, NJW 1996, 1005, 1006; AG Montabaur, Urt. v. 29.10.1997 - 5 C 431/97, NJW-RR 1998, 632, 633; AG Stadthagen, Urt. v. 16.02.2005 - 41 C 88/04, juris Rn. 14). Bei solchen Verträgen kommt es nach allgemeiner Meinung nicht nur auf die Veröffentlichung der Anzeige als solche, sondern auf die damit verbundene Werbewirksamkeit an (BGH, Urt. v. 19.06.1984 - X ZR 93/83, NJW 1984, 2406, 2407; LG Lübeck, Urt. v. 06.04.1999 - 6 S 71/98, NJW-RR 1999, 1655; LG Mainz, Urt. v. 04.11.1997 - 6 S 149/97, NJW-RR 1998, 631; LG Bad Kreuznach, Urt. v. 13.02.2001 - 1 S 194/00, NJW-RR 2002, 130; LG Mönchengladbach, Urt. v. 11.07.2006 - 2 S 176/05, juris Rn. 19; AG Köpenick, Urt. v. 10.01.1996 - 7 C 345/95, NJW 1996, 1005, 1006; AG Mönchengladbach-Rheydt, Urt. v. 17.11.2005 - 10 C 282/05, juris Rn. 2; AG Stadthagen, Urt. v. 16.02.2005 - 41 C 88/04, juris Rn. 16; AG Donaueschingen, Urt. v. 25.07.2002 - 31 C 176/02, juris Rn. 13; AG Bad Homburg, Urt. v. 13.11.1997 - 2 C 1126/95, NJW-RR 1998, 632). Der Vertragsinhalt ist bei solchen Verträgen deshalb nur dann hinreichend bestimmt, wenn die Vertragserklärungen Angaben zur Auflage und Verbreitung des Werbeträgers enthalten (LG Lübeck, Urt. v. 06.04.1999 - 6 S 71/98, NJW-RR 1999, 1655; LG Mainz, Urt. v. 04.11.1997 - 6 S 149/97, NJW-RR 1998, 631; LG Bad Kreuznach, Urt. v. 13.02.2001 - 1 S 194/00, NJW-RR 2002, 130; AG Köpenick, Urt. v. 10.01.1996 - 7 C 345/95, NJW 1996, 1005, 1006; AG Donaueschingen, Urt. v. 25.07.2002 - 31 C 176/02, juris Rn. 13). Ferner muss vertraglich vereinbart werden, an welchen Stellen die Werbung verteilt werden soll, weil andernfalls vom Gericht nicht festgestellt werden kann, ob der geschuldete Werbeeffect tatsächlich erzielt werden kann (vgl. LG Lübeck, Urt. v. 06.04.1999 - 6 S 71/98, NJW-RR 1999, 1655; LG Mönchengladbach, Urt. v. 11.07.2006 - 2 S 176/05, juris Rn. 20; LG Mönchengladbach, Urt. v. 07.04.2006 - 2 S 172/05, juris Rn. 20; AG Montabaur, Urt. v. 29.10.1997 - 5 C 431/97, NJW-RR 1998, 632, 633; AG Mönchengladbach-Rheydt, Urt. v. 17.11.2005 - 10 C 282/05, juris Rn. 3). Dies ist notwendig um dem Auftraggeber zu ermöglichen einerseits zu prüfen, ob die Leistung für ihn von Interesse ist, weil sie eine gewisse Werbewirkung erbringen *kann*, andererseits, um nachvollziehen zu können, ob der Unternehmer seine vertragliche Pflicht auch *erfüllt* hat.

Vorliegend ist unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe an das von der Beklagten verwendete Formular nicht von einem wirksamen Vertragsschluss auszugehen.

Zunächst ergibt sich aus diesem Formular, dass es sich um einen Werkvertrag und nicht etwa nur um einen Dienstvertrag handeln sollte. Die Beklagte schuldet nicht eine bloße Dienstleistung, sondern einen Erfolg. Sie sollte die Erstellung und Verteilung von Prospekten zur Werbung vornehmen.

Es ist bereits fraglich, ob die Art und Weise der Verteilung durch die Umschreibung „*Handel, Gewerbe, Industrie, Städte und Gemeinden*“ hinreichend bestimmt ist. Diese Umschreibung ermöglicht bereits nur begrenzt die Überprüfung durch die Klägerin, ob die Beklagte die geschuldete Leistung erbracht hat. Insbesondere lässt sich der Formulierung nicht entnehmen, an wie viele Stellen der jeweils genannten Gattung die Broschüren zu verteilen sind.

Entscheidend ist aus Sicht des Gerichts jedoch, dass sich das Verteilungsgebiet und damit ein für den Vertragszweck wesentlicher Vertragsbestandteil nicht hinreichend aus dem Formular entnehmen lässt. Dies geht nach seinem Wortlaut von einer Vereinbarung über das Verteilungsgebiet aus und formuliert sodann die Verteilung in einem Umkreise von 85km. Eine ausdrückliche Nennung des vereinbarten Verteilungsgebietes fehlt.

Vorliegend kann der Vertragsinhalt auch nicht im Wege der Auslegung gemäß §§ 133, 157, 242 BGB ermittelt werden. Bei einem regelmäßig erscheinenden und vertriebenen Druckwerk kann zwar, wenn die Vertriebsmodalitäten nicht ausdrücklich oder nicht eindeutig benannt werden, im Wege der Auslegung ergeben, dass der Werbeträger entsprechend der vorangegangenen Verteilungspraxis zu verteilen ist (vgl. LG Lübeck, Urt. v. 06.04.1999 - 6 S 71/98, NJW-RR 1999, 1655). Indes ist vorliegend nicht dargetan worden, dass anhand der konkreten Begleitumstände für die Klägerseite erkennbar gewesen ist, was die bisherige Verteilungspraxis gegeben ist (vgl. LG Lübeck, Urt. v. 06.04.1999 - 6 S 71/98, NJW-RR 1999, 1655; LG Bad Kreuznach, Urt. v. 13.02.2001 - 1 S 194/00, NJW-RR 2002, 130, 131; AG Mönchengladbach-Rheydt, Urt. v. 17.11.2005 - 10 C 282/05, juris Rn. 6). Auch kann die Bestimmung des Umkreises im Gesamtzusammenhang der Urkunde nicht dahingehend verstanden werden, dass ein Umkreis von 85km um den Sitz der Klägerin gemeint sei. Der Umstand, dass dieser Umkreis erst nach der Bezugnahme auf das vereinbarte Gebiet genannt wird, lässt sich ebenso dahin auslegen, dass der Umkreis sich auf 85km um das vereinbarte Gebiet bezieht.

Im Ergebnis ist somit die Beurteilung der Werbewirksamkeit, also der möglichen Werbewirkung für die Klägerin ebensowenig möglich wie die Beurteilung der Erfüllung durch die Beklagte.

Nach Auffassung des Gerichts ergibt sich vorliegend auch aus den §§ 315, 316 BGB nichts Abweichendes. Vorliegend ergibt sich aus dem Formular nicht, dass das Recht zur Leistungsbestimmung nach § 315 Abs. 1 BGB der Beklagten zustehen sollte. Insbesondere ergibt sich aus dem Formular selbst nicht, dass die Parteien sich ohne Rücksicht auf die fehlenden Angaben vertraglich haben binden wollten (vgl. zu einem solchen Fall LG Köln, Urt. v. 10.11.1998 - 11 S 360/97, NJW-RR 1999, 563, bei dem es um einen Auftrag zur Herstellung eines Werbeplans ohne Vereinbarung einer Auflagenstärke ging). Von einem solchen Recht zur Leistungsbestimmung kann auch nicht im Wege der Auslegung ausgegangen werden, weil dies der Systematik des Werkvertragsrechts widerspräche. Der herbeizuführende Werkerfolg ist von demjenigen zu bestimmen, der das Werk erstellen lässt, nicht jedoch von dem Werkunternehmer (zutreffend LG Mainz, Urt. v. 04.11.1997 - 6 S 149/97, NJW-RR 1998, 631, 632; LG Bad Kreuznach, Urt. v. 13.02.2001 - 1 S 194/00, NJW-RR 2002, 130; vgl. auch AG Köpenick, Urt. v. 10.01.1996 - 7 C 345/95, NJW 1996, 1005, 1006 zur Unwirksamkeit entsprechender Vertragsklauseln; ferner AG Mönchengladbach-Rheydt, Urt. v. 17.11.2005 - 10 C 282/05, juris Rn. 3). Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Werbewirksamkeit über das bloße Erstellen einer Werbebroschüre Vertragsgegenstand werden sollte (vgl. zur Möglichkeit einer ergänzenden Auslegung bzw. einseitigen Leistungsbestimmung bei einem Auftrag zur Herstellung eines Werbeplans LG Köln, Urt. v. 10.11.1998 - 11 S 360/97, NJW-RR 1999, 563).

Vor diesem Hintergrund wäre die Einräumung eines Leistungsbestimmungsrechts jedenfalls gemäß § 307 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam. Die Bestimmungen des Formulars wurden der Klägerin einseitig durch die Beklagte vorgegeben und nicht von den Parteien ausgehandelt.

2.

Der Anspruch auf Ersatz der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten ergibt sich aus den §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 1. BGB. Gemäß § 280 Abs. 1 BGB kann der Gläubiger, wenn der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt, Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu ver-

treten hat. Nach § 311 Abs. 2 Nr. BGB entsteht ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 auch durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen.

Dementsprechend ist durch die Übersendung des streitgegenständlichen Schriftstückes ein Schuldverhältnis zwischen den Parteien entstanden. Indem die Beklagte der Klägerin ein unbestimmtes und damit unwirksames Angebot unterbreitete, verletzte sie ihre der Klägerin gegenüber obliegende allgemeine Schutzpflicht aus § 241 Abs. 2. Eine solche Pflichtverletzung ist jedenfalls in der Verwendung des Formulars ohne genaue Bezeichnung des Verteilungsgebietes zu sehen. Die Beklagte handelte - jedenfalls insoweit - auch schuldhaft, jedenfalls fahrlässig im Sinne von § 276 BGB. Eine Entlastung vermochte das Gericht im Vorbringen der Klägerin insoweit nicht zu erkennen.

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 2 und 11 ZPO.

Der Streitwert wird auf 2888,00 EUR festgesetzt.

Teubert, Richter

Ausgefertigt:

Haß, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

